



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 9. Juni 2006	Nummer 12
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
10.5.2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	134
17.5.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	142
19.5.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung	151

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“

Vom 10. Mai 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Prignitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schlatbach“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 127 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Groß Pankow	Gulow	3;
Groß Pankow	Steinberg	3;
Perleberg	Gramzow	1;
Perleberg	Groß Buchholz	2;
Perleberg	Groß Linde	1.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den Blattnummern 1 bis 4 aufgeführten Flurkarten (Auszüge aus dem Liegenschaftskataster).

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit 31 Hektar mit Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Grenze der Zone 1 ist in den in Anlage 3 Nr. 1 genannten topografischen Karten sowie in den in Anlage 3 Nr. 2 genannten Liegenschaftskarten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das ein naturraumtypisches Fließgewässer mit gewässerbegleitendem Auwald und an dessen Rand angrenzendes Grünland umfasst, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Gewässer und ihrer Ufer wie zum Beispiel Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte und Hochstaudenfluren, des Grünlandes wie zum Beispiel artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen sowie verschiedener naturnaher Waldtypen wie zum Beispiel Erlen-Eschenwälder und Eichenmischwälder;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien und Fische, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta*);
4. die Erhaltung der zahlreichen Quellaustritte, Quellmoorbereiche und kleiner natürlicher Abflusssinnen wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des Biotopverbundes zu den Gölitz-Kohlegruben im Norden und der Stepenitzniederung im Süden.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere des Eisvogels (*Alcedo atthis*) und des Kranichs (*Grus grus*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope;

2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schlatbach“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
 - a) Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“) im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Westgroppe (*Cottus gobio*) und Kleiner Flussschnecken (*Unio crassus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubereiten oder neu anzusäen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland innerhalb der Zone 1 als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Schmutzwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,
 - b) für die Grünlandnutzung innerhalb der Zone 1 § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt, wobei Nachsaaten bei Wildschäden mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind,
 - c) bei Beweidung mit Ausnahme der Hutehaltung eine Auszäunung der Ufer von Flüssen und Stillgewässern sowie von Gehölzen erfolgt;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 unter Buchstabe a und b genannten Waldgesellschaften eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt, die Walderneuerung durch Naturverjüngung erfolgt und keine Kalkung vorgenommen wird,
 - b) auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 unter Buchstabe a und b genannten Waldgesellschaften mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz im Bestand verbleibt,
 - c) ein Altholzanteil von mindestens 10 vom Hundert am aktuellen Bestandesvorrat zu sichern ist,
 - d) auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 unter Buchstabe a und b genannten Waldgesellschaften nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - e) keine Horst- oder Höhlenbäume entfernt werden,
 - f) hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost auf dauerhaft festgelegten Rückegassen befahren werden,
 - g) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass die Angelfischerei in der Zeit vom 1. April bis 15. August eines jeden Jahres auf die in der Kartenskizze in Anlage 1 gekennzeichnete Angelstrecke beschränkt ist und diese über vorhandene Wege aufgesucht wird;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in der Zeit vom 1. April bis 15. August eines jeden Jahres die Jagd nur vom Ansitz aus erfolgt,
 - bb) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt und in einem Abstand von bis zu 300 Metern vom Gewässerufer des Schlatbachs verboten ist,
 - cc) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern vom Gewässerufer des Schlatbachs vorgenommen wird,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,
 - c) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotop- und der in § 3 Abs. 2 genannten Lebensraumtypen.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Futterstellen, Ansaatwiesen und Wildäckern unzulässig;
6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 31. August eines jeden Jahres;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in den Schlatbach soll die nördlich der Landstraße nach Groß Linde an den Schlatbach angrenzende Ackerfläche in Grünland umgewandelt werden;
2. die mageren Flachland-Mähwiesen (Gemarkung Groß Linde Flur 1 Flurstück 115 teilweise) sollen durch ein- bis zweijährige Mahd erhalten werden, sonstiges aufgelassenes Grünland soll regelmäßig gemäht und beräumt werden;

3. die aufgelassenen Grünlandbereiche sollen regelmäßig gemäht und beräumt werden;
4. die Nadelholzforste sollen entsprechend den standörtlichen Bedingungen in naturnahe Laub/Nadel-Mischwälder oder Laubwälder umgewandelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

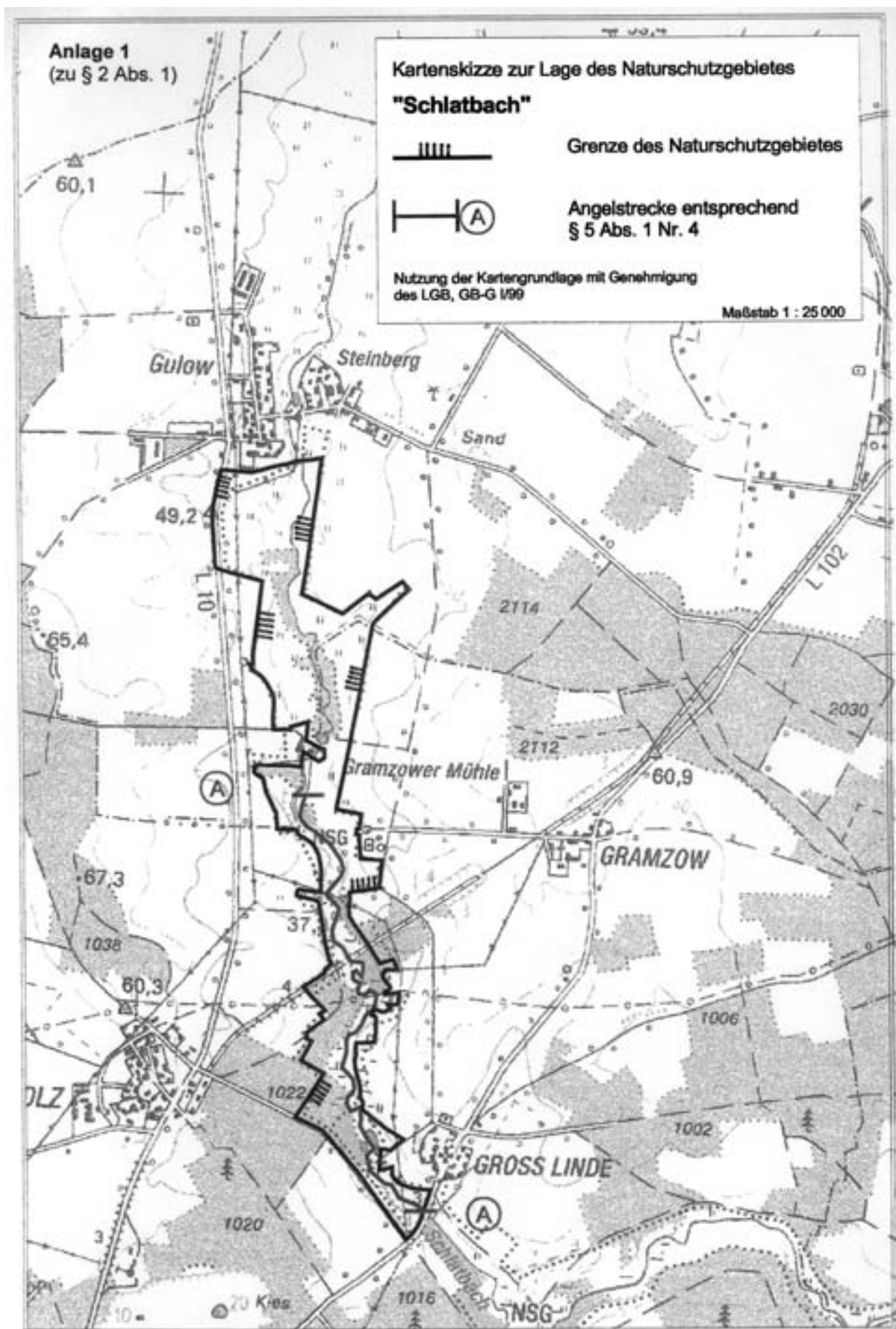
§ 11
In-Kraft-Treten

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung treten am 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Mai 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“

Landkreis: Prignitz

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Baek	Steinberg	3	39 anteilig, 41 anteilig, 50, 51 anteilig, 52;
Baek	Gulow	3	6/3, 7 anteilig, 10/3 anteilig, 13/1, 13/2, 14/1, 15 bis 29, 30 anteilig, 31 anteilig, 32/1 anteilig, 33 anteilig, 37/1 anteilig, 42/1, 42/2 anteilig, 43/2, 44 anteilig, 45/2;
Perleberg	Gramzow	1	3/2 anteilig, 3/3 anteilig, 4/2, 5, 7/1 anteilig, 8/1 anteilig, 9/6 anteilig, 9/7, 9/8, 10/1, 10/2, 11, 12 anteilig, 20/1 anteilig, 22 anteilig, 24 anteilig, 25/1, 25/2, 26 anteilig;
Perleberg	Groß Buchholz	2	94 anteilig, 117, 119 anteilig, 128 anteilig, 129 anteilig, 130 anteilig, 131 anteilig, 133 anteilig, 134 anteilig, 135/1 anteilig, 135/2, 136 anteilig, 137, 138 anteilig, 142 anteilig, 143 anteilig, 144, 145, 146 anteilig, 147 bis 152, 153/1, 153/2, 154 bis 156, 157/1, 157/2, 158, 159, 160 anteilig, 161 anteilig, 169, 180 bis 182, 201 anteilig, 252 bis 261;
Perleberg	Groß Linde	1	22 anteilig, 23 anteilig, 24 anteilig, 26/2, 27, 28 anteilig, 29/1, 29/2, 30 anteilig, 31 anteilig, 74 anteilig, 115, 117 bis 122, 123/2, 124.

Flächen der Zone 1:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Baek	Steinberg	3	39 anteilig, 41 anteilig, 50 anteilig, 52 anteilig;
Baek	Gulow	3	6/3 anteilig, 32/1 anteilig, 33 anteilig, 37/1 anteilig, 42/2 anteilig, 44 anteilig;
Perleberg	Gramzow	1	3/2 anteilig, 3/3 anteilig;
Perleberg	Groß Buchholz	2	128 anteilig, 129 anteilig, 130 anteilig, 131 anteilig, 134 anteilig, 135/1 anteilig, 138 anteilig, 146 anteilig, 157/1, 158 anteilig, 159 anteilig, 160 anteilig, 161 anteilig;
Perleberg	Groß Linde	1	22 anteilig, 23 anteilig, 24 anteilig, 26/2, 28 anteilig, 30 anteilig, 115 anteilig, 123/2.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Blatt-Nr.	Kartenblatt	Titel	Unterzeichnung
1	2837-NW	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 4. Mai 2006
2	2837-SW	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 4. Mai 2006

2. Flurkarten (Auszüge aus dem Liegenschaftskataster)

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
1	Gramzow	1	1 : 1 500	Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 4. Mai 2006
	Gulow	3			
	Steinberg	3			
2	Gramzow	1	1 : 1 500	Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 4. Mai 2006
	Steinberg	3			
3	Gramzow	1	1 : 1 500	Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 4. Mai 2006
	Gulow	3			
	Groß Buchholz	2			
4	Groß Linde	1	1 : 1 500	Flurkarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 4. Mai 2006
	Groß Buchholz	2			

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“**

Vom 17. Mai 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GVBl. II S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „19 400 Hektar“ durch die Angabe „19 431,6 Hektar“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Verordnung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten 18 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 158 Flurkarten und in den in Nummer 3 aufgeführten elf Liegenschaftskarten.“

2. Die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“, Kartenblätter 3543 SO, 3543 SW, 3643 NO, 3643 SO, 3743 NO und 3744 NW, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterschrieben worden sind, werden

ersetzt durch die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“, Kartenblätter 3543 SO, 3543 SW, 3643 NO, 3643 SO, 3743 NO und 3744 NW, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 11. Mai 2006 unterschrieben worden sind.

3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“, Blatt-Nummern:

30,	Gemarkung Alt Töplitz,	Flur 1,	Maßstab 1 : 2 500,
32,	Gemarkung Alt Töplitz,	Flur 3,	Maßstab 1 : 2 500,
33,	Gemarkung Alt Töplitz,	Flur 4,	Maßstab 1 : 2 500,
69,	Gemarkung Ferch,	Flur 4,	Maßstab 1 : 3 000,
117,	Gemarkung Neu Seddin,	Flur 2,	Maßstab 1 : 5 000,
150,	Gemarkung Werder,	Flur 26,	Maßstab 1 : 3 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ im Maßstab 1 : 2 000, Blatt-Nummern:

30,	Gemarkung Alt Töplitz,	Flur 1,
32,	Gemarkung Alt Töplitz,	Flur 3,
33,	Gemarkung Alt Töplitz,	Flur 4,
69,	Gemarkung Ferch,	Flur 4,
117a,	Gemarkung Neuseddin,	Flur 2 teilweise,
117b,	Gemarkung Neuseddin,	Flur 2 teilweise,
117c,	Gemarkung Neuseddin,	Flur 2 teilweise,
117d,	Gemarkung Neuseddin,	Flur 2 teilweise,
117e,	Gemarkung Neuseddin,	Flur 2 teilweise,
150a,	Gemarkung Werder,	Flur 26 teilweise,
150b,	Gemarkung Werder,	Flur 26 teilweise,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 11. Mai 2006 unterschrieben worden sind.

4. In der als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426) beigelegten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.

5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	
Kartenblatt	Unterzeichnung
0808-334	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3543 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3543 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3543 SO	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 11.05.2006
3543 SW	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
3544 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3643 NO	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
3643 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3643 SO	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
3643 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3644 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3644 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3644 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3743 NO	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
3743 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3743 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3743 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3744 NW	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006

2. Flurkarten

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Potsdam Stadt	13	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
2	Potsdam Stadt	14 Blatt 1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
3	Potsdam Stadt	14 Blatt 2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
4	Potsdam Stadt	15	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
5	Potsdam Stadt	16	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
6	Potsdam Stadt	17	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
7	Potsdam Stadt	18	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
8	Potsdam Stadt	20	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
9	Potsdam Stadt	21	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
10	Potsdam Stadt	22	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
11	Potsdam Stadt	27	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
12	Potsdam Stadt	28	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
12a	Potsdam Stadt	28	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
13	Potsdam Stadt	29	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
14	Potsdam Stadt	30	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
15	Bornstedt	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
16	Bornim	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
17	Bornim	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
18	Bornim	7	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
19	Bornim	8	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
20	Bornim	9	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
21	Eiche	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
22	Eiche	2	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
23	Grube	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
24	Grube	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
25	Grube	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
26	Grube	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
27	Grube	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
28	Grube	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
29	Grube	7	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
31	Alt Töplitz	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
33	Alt Töplitz	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
34	Alt Töplitz	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
35	Neu Töplitz	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
36	Neu Töplitz	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
37	Neu Töplitz	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
38	Leest	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
39	Leest	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
40	Leest	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
41	Leest	4	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
42	Göttin	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
43	Göttin	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
44	Beelitz	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
45	Beelitz	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
46	Beelitz	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
47	Beelitz	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
48	Beelitz	5	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
49	Beelitz	8	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
50	Beelitz	9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
51	Beelitz	11	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
52	Caputh	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
53	Caputh	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
54	Caputh	3	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
55	Caputh	4	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
56	Caputh	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
57	Caputh	7	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
58	Caputh	8	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
59	Caputh	9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
60	Caputh	10	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
61	Caputh	11	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
62	Caputh	12	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
63	Caputh	13	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
64	Caputh	14	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
65	Caputh	15	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
66	Caputh	16	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
66a	Caputh	16	2 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
67	Caputh	17	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
68	Ferch	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
70	Ferch	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
71	Ferch	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
72	Ferch	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
73	Ferch	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
74	Ferch	9	500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
75	Ferch	10	500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
76	Ferch	11	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
77	Ferch	12	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
78	Ferch	13	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
79	Geltow	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
80	Geltow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
80a	Geltow	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
81	Geltow	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
82	Geltow	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
83	Geltow	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
84	Geltow	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
85	Geltow	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
86	Geltow	9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
87	Geltow	10	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
88	Geltow	11	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
89	Glindow	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
90	Glindow	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
91	Glindow	3	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
92	Glindow	4	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
93	Glindow	5	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
94	Glindow	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
95	Glindow	7	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
96	Glindow	8	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
97	Glindow	9	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
98	Glindow	13	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
99	Golm	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
100	Golm	2	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
100a	Golm	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
101	Golm	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
102	Golm	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
103	Golm	7	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
104	Golm	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
105	Kemnitz	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
106	Kemnitz	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
107	Kemnitz	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
108	Marquardt	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
109	Marquardt	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
110	Marquardt	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
111	Marquardt	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
112	Michendorf	2	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
112a	Michendorf	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
112b	Michendorf	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
113	Michendorf	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
114	Michendorf	5	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
115	Michendorf	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
115a	Michendorf	6	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
116	Neu Seddin	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
118	Neu Seddin	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
119	Phöben	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
120	Phöben	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
121	Phöben	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
122	Phöben	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
123	Phöben	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
124	Phöben	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
125	Phöben	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
126	Plötzin	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
127	Plessow	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
128	Plessow	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
129	Plessow	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
130	Plessow	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
131	Uetz	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
132	Uetz	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
133	Werder	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
134	Werder	3	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
135	Werder	4	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
136	Werder	5	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
137	Werder	6	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
138	Werder	7	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
139	Werder	8	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
140	Werder	9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
141	Werder	10	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
142	Werder	11	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
143	Werder	12	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
144	Werder	13	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
145	Werder	16	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
146	Werder	17	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
147	Werder	23	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
148	Werder	24	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
149	Werder	25	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
151	Werder	27	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
152	Werder	28	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
153	Werder	29	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
154	Werder	30	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
155	Werder	31	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
156	Werder	32	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
157	Wilhelmshorst	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
158	Wilhelmshorst	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
159	Wilhelmshorst	3	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
160	Wilhelmshorst	4	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
161	Wilhelmshorst	5	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
162	Wilhelmshorst	6	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
163	Wilhelmshorst	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998
164	Wilhelmshorst	9	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 08.07.1998

3. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
30	Alt Töplitz	1	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
32	Alt Töplitz	3	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
33	Alt Töplitz	4	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
69	Ferch	4	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
117a	Neuseddin	2 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
117b	Neuseddin	2 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
117c	Neuseddin	2 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
117d	Neuseddin	2 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
117e	Neuseddin	2 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
150a	Werder	26 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006
150b	Werder	26 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 11.05.2006

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Mai 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Sechste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung

Vom 19. Mai 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 4 und des § 111 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1 **Änderung der Lernmittelverordnung**

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August eines Jahres

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

erhalten.“

2. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a **Kostenausgleich**

(1) Die Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 entstehenden Mehrbelastungen gegenüber der Rechtslage am 31. Dezember 2004 einen Kostenausgleich vom Land. Der Kostenausgleich wird erstmalig im Jahr 2006 gewährt. Der Kostenausgleich wird den Gemeinden, Ämtern, Schulverbänden und Landkreisen gewährt, die am 1. August des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres (Schuljahresbeginn) Schulträger waren.

(2) Die Höhe des Kostenausgleichs bemisst sich an einem Grundbetrag von 0,60 Euro und der Schülerzahl an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach der Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Der Grundbetrag entspricht dem auf der Grundlage der Schülerzahlen nach der Schulstatistik, der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialstatistik und der Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit berechneten durchschnittlichen Mehraufwand je Schüler an allgemein bildenden Schulen gegenüber der Rechtslage am 31. Dezember 2004.

(3) Für die Verteilung des Kostenausgleichs werden die Schülerzahlen der Schulträger an allgemein bildenden Schulen nach der Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Schulträger in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Anteil von Sozialgeldempfängern nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom August des Vorjahres an der Gesamtschülerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an allgemein bildenden Schulen nach der Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, von

unter 20 Prozent	mit 80 vom Hundert,
20 Prozent bis unter 25 Prozent	mit 100 vom Hundert,
25 Prozent bis unter 30 Prozent	mit 110 vom Hundert und
über 30 Prozent	mit 120 vom Hundert.

(4) Der Kostenausgleich erfolgt jeweils im Mai eines Jahres für das laufende Schuljahr.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

152

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 12 vom 9. Juni 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0